

Allgemeine Einkaufsbedingungen für Bauleistungen der Bruker BioSpin GmbH, Bruker BioSpin MRI GmbH, Bruker-Physik GmbH (01.09.2018)

Vorbemerkung

Die Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) für Bauleistungen sind Geschäftsbedingungen des Auftraggebers (im folgenden „AG“ genannt). Sie werden Bestandteil der zwischen dem AG und dem Auftragnehmer (nachfolgend „AN“ genannt) geschlossenen Verträge über Bauleistungen.

§ 1 Vertragsgegenstand

Der Umfang der beauftragten Bauleistungen wird durch die jeweilige Leistungsbeschreibung und die Planunterlagen bestimmt. Liegt dem Vertrag eine funktionale Ausschreibung zugrunde, schuldet der AN grundsätzlich alle zur funktionsfähigen Herstellung des Objekts erforderlichen Leistungen vollständig, einschließlich der Planung und der Koordinierung der einzelnen Bestandteile.

§ 2 Vertragsbestandteile

1. Verpflichtende Vertragsbestandteile sind in der angegebenen Rang- und Reihenfolge:
 - a. das Bestellschreiben des AG,
 - b. die Vereinbarungen gemäß Verhandlungsprotokoll (VHP),
 - c. die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen für Bauleistungen,
 - d. das Auftrags-Leistungsverzeichnis
 - e. das Angebot des AN nebst Leistungsverzeichnis im Langtext,
 - f. die VOB/B und die VOB/C in der bei Vertragsschluss gültigen Fassung,
 - g. die Bestimmungen des BGB (insbesondere §§ 631 ff. BGB).
2. Sofern im Übrigen zwischen den Vertragsgrundlagen Widersprüche bestehen sollten, gilt jeweils die höherwertige beschriebene oder gezeichnete Qualität oder die weitreichendere Leistungsverpflichtung.
3. Allgemeine Geschäftsbedingungen des AN werden nicht Vertragsbestandteil, selbst wenn im Angebot des AN auf solche AGB verwiesen wird und der AG diesen nicht widerspricht.
4. Der AN ist verpflichtet, die Leistungsbeschreibung, überreichte Planunterlagen sowie die weiteren Vertragsunterlagen gewissenhaft zu prüfen (insbesondere hinsichtlich der Maße und Massen) und den AG auf Widersprüche, Unklarheiten und/oder Ungenauigkeiten einzelner Vertragsbestandteile, die sich auf Art und Umfang der zu erbringenden Leistungen beziehen, schriftlich hinzuweisen.

§ 3 Ausführung der Leistung

1. Der Ausführung der Vertragsleistung darf der AN nur Unterlagen zu Grunde legen, die der AG ausdrücklich als zur Ausführung bestimmt gekennzeichnet hat.
2. Unterlagen, Vorgaben oder Entscheidungen des AG, die der AN zur Ausführung der Vertragsleistung benötigt, wird er schriftlich und so frühzeitig beim AG bzw. dem zuständigen Fachplaner anfordern, dass der AN selbst die Vertragsleistung noch termingerecht erbringen kann. Diese Vorlauffrist soll 14 Kalendertage nicht unterschreiten.
3. Die für die Erbringung seiner Vertragsleistung erforderlichen statischen Berechnungen hat der AN vollständig und in Eigenverantwortung zu erbringen, zumindest sofern der AG nicht selbst einen Statiker beauftragt und dem AN die erforderlichen Berechnungen zur Verfügung stellt.

4. Der AN hat innerhalb von 14 Kalendertagen nach Auftragserteilung die erforderlichen Konstruktions-, Werk- und Montagepläne, Berechnungen, Produktdatenblätter, Zeichnungen und sonst für die Erbringung seiner Leistung erforderlichen Pläne zur Genehmigung dem AG bzw. dem hierfür vom AG bestimmten Vertreter zur Genehmigung vorzulegen. Dabei hat er dem AG auch schriftlich mitzuteilen, welche bauseitigen Vorleistungen zur Erbringung seiner Leistung erforderlich sind.
5. Der AN ist verpflichtet, Bautagesberichte arbeitstäglich zu erstellen und diese dem hierfür vom AG bestimmten Vertreter wöchentlich vorzulegen. Die Bautagebücher müssen alle für die Vertragsausführung und Abrechnung relevanten Angaben enthalten.
6. Durch den AG werden auf dessen Anordnung regelmäßig oder bei Bedarf Baubesprechungen (Jour fixe) durchgeführt. Der AN ist verpflichtet, an diesen Baubesprechungen durch einen ausreichend bevollmächtigten und informierten Vertreter teilzunehmen. Dieser ist dem AG bei Auftragsvergabe zu benennen. Bei Verhinderungen dieses bevollmächtigten Vertreters hat der AN einen Vertreter zu entsenden und dies dem AG und/oder dessen beauftragten Projektleiter mindestens zwei Tage vor der anberaumten Besprechung mitzuteilen.
7. Der AN hat grundsätzlich die in den Vertragsunterlagen festgelegten Fabrikate und Materialien zu verwenden. In Ausnahmefällen kann mit schriftlicher Genehmigung des AG auch eine gleichwertige Leistung zur Ausführung gelangen. Der AN ist verpflichtet, dem AG auf dessen Aufforderung hin hinsichtlich aller einzubauenden Materialien und Gegenstände rechtzeitig Proben oder Musterstücke vorzulegen.

§ 4

Leistungsänderungen

1. Die Vereinbarung oder Anordnung von Änderungen des Vertrags gem. § 650b Abs. 1 BGB ("Leistungsänderungen") sowie die Vergütungsanpassung gem. § 650c BGB richten sich ausschließlich nach den nachfolgenden Bestimmungen. § 1 Abs. 3, 4 VOB/B und § 2 Abs. 5, 6 VOB/B finden keine Anwendung.
2. Begehrt der AG vom AN eine Leistungsänderung, hat der AN dem AG den Zugang des Begehrens und dessen Zeitpunkt unverzüglich schriftlich zu bestätigen.
3. Die Parteien streben nach Zugang des Änderungsbegehrens beim AN innerhalb einer Frist von 30 Tagen eine Vereinbarung in Schriftform mit abschließenden Regelungen zur Anpassung der Leistungsinhalte, der Vergütungshöhe und den Ausführungsfristen nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen an:
 - a. Die Parteien verpflichten sich, sich im Rahmen des Einigungsbestrebens stets kooperativ zu verhalten und an einer schnellstmöglichen Einigung fördernd mitzuwirken. Sie verpflichten sich, mündliche oder schriftliche Erklärungen der anderen Partei betreffend der begehrten Leistungsänderung innerhalb von drei Werktagen nach dem jeweiligen Zugang zu beantworten. Eine nicht oder nicht mehr bestehende Einigungsbereitschaft ist unverzüglich bekannt zu geben.
 - b. Berufet sich der AN im Falle einer Leistungsänderung i.S.d. § 650b Abs. 1 Nr. 1 BGB auf die Unzumutbarkeit der Ausführung, hat er dem AG die Gründe unter Vorlage etwaiger Nachweise unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 5 Werktagen nach Zugang des Änderungsbegehrens schriftlich mitzuteilen.
 - c. Der AN ist verpflichtet, dem AG innerhalb von 10 Kalendertagen nach Zugang der zur Ausführung der begehrten Änderung notwendigen Planung ein prüfbares schriftliches Angebot über die Leistungsänderung zu unterbreiten. Im Falle einer Leistungsänderung i.S.d. § 650 Abs. 1 Nr. 1 BGB erfolgt diese Angebotserstellung jedoch nur dann, soweit dem AN die Ausführung der Änderung zumutbar ist. Kommt der AN mit der Vorlage eines prüfbaren Angebotes in Verzug, hat er dem AG einen hierdurch entstandenen Schaden zu ersetzen.
 - d. In dem Angebot sind die Preisänderungen bzw. die Preise für die zusätzlichen Leistungen anhand der hinterlegten Auftragskalkulation und den entstehenden Mehr- und Minderkosten im Einzelnen darzulegen sowie die möglichen Auswirkungen der Leistungsänderung auf die Ausführungsfristen darzustellen.
 - e. Die Kosten der Angebotserstellung trägt der AN.
4. Berufet sich der AN im Falle einer Änderungsanordnung i.S.d. § 650b Abs. 1 Nr. 1 BGB auf die Unzumutbarkeit der Ausführung, hat er dem AG die Gründe unter Vorlage etwaiger Nachweise unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 5 Werktagen nach Zugang des Änderungsbegehrens schriftlich mitzuteilen.

5. Für eine ohne Einigung der Parteien oder Anordnung des AG ausgeführte Leistungsänderung stehen dem AN keine Zahlungs- oder sonstigen Ansprüche zu.
6. Die Höhe des Vergütungsanspruchs für einen Nachtrag nach § 650b Abs. 2 BGB richtet sich ausschließlich nach der hinterlegten Auftragskalkulation.
7. In dringenden Fällen, in denen dem AG durch die nicht alsbaldige Ausführung einer Leistungsänderung nach § 650b Abs.1 Nr. 2 BGB schwerwiegende, grundsätzlich irreversible Nachteile drohen, und die Erzielung einer Einigung nicht binnen einer kurzen – nach den Umständen des Einzelfalls gebotenen – Frist absehbar ist, ist der AG berechtigt, die Leistungsänderung bereits vor Ablauf der 30-Tagesfrist anzudordnen. Der AN ist verpflichtet, der in Textform erfolgten Anordnung des AG nachzukommen.
Die Parteien bleiben in diesem Fall verpflichtet, eine Einigung über die Vergütungshöhe und Ausführungsfristen der Leistungsänderung innerhalb der in 30-Tagesfrist anzustreben.

§ 5 Ausführungsfristen

Die Termine für den Beginn der Arbeiten sowie für die Fertigstellung der Vertragsleistung sind verbindliche Vertragsfristen. Der AN ist verpflichtet, auf Grundlage dieser Fristen und innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt der Auftragsbestätigung einen detaillierten Bauablaufplan zu erstellen und mit dem AG abzustimmen. Der Bauablaufplan ist verbindlich.

§ 6 Vertragsstrafe

1. Hat der AN die Überschreitung des Fertigstellungstermins zu vertreten oder gerät er in sonstiger Weise hinsichtlich des Fertigstellungstermins in Verzug, hat er dem AG für jeden Werktag der verschuldeten Fristüberschreitung bzw. des Verzugs jeweils 0,1% - insgesamt jedoch höchstens 5% - der Nettoauftragssumme zu zahlen.
2. Der AG kann die Vertragsstrafe bis zur Fälligkeit der Schlusszahlung geltend machen. Weitergehende Schadensersatzansprüche des AG bleiben unberührt; jedoch wird eine verwirkte Vertragsstrafe auf solche Schadensersatzansprüche angerechnet.
3. Soweit sich Vertragsfristen aufgrund etwaiger berechtigter Bauzeitverlängerungsansprüche des AN verschieben oder Vertragsfristen einvernehmlich neu festgelegt werden, knüpft die vorstehenden Vertragsstrafenregelung an die neuen Termine an, ohne dass es hierzu einer neuen Vereinbarung bedarf.

§ 7 Arbeitnehmer des AN

1. Der AN ist verpflichtet, dem AG spätestens zwei Wochen vor Baubeginn schriftlich den Projektleiter zu benennen. Der Projektleiter ist berechtigt, Anordnungen und Erklärungen des AG entgegenzunehmen. Er darf ohne Zustimmung des AG nicht ausgewechselt werden. Die Zustimmung darf nur aus wichtigem Grund verweigert werden.
2. Der AN wird auf der Baustelle qualifiziertes Führungspersonal in ausreichender Personenanzahl bereitstellen, das die deutsche Sprache in Wort und Schrift beherrscht.
3. Bei Vorliegen eines wichtigen Grund kann der AG die Auswechslung des Projektleiters sowie des sonstigen Führungspersonals des AN verlangen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn sie nach Einschätzung des AG die notwendige fachliche der persönliche Eignung für die Erfüllung ihrer Aufgaben vermissen lassen oder mit den anderen am Bauvorhaben Beteiligten nicht kooperativ zusammenarbeiten.
4. Der AN trägt die Verantwortung dafür, dass bei der Ausführung der Vertragsleistungen keine illegalen Arbeitskräfte beschäftigt werden. Er hat sicherzustellen und dem AN auf Verlangen nachzuweisen, dass sämtliche Arbeitskräfte, auch solche von Nachunternehmern oder Verleihern über die erforderlichen behördlichen Genehmigungen verfügen und ordnungsgemäß versichert sind. Sollte der AG aufgrund von § 28e Abs. 3a bis 3e des viertes Buches des SBG IV in Anspruch genommen werden, wird der AN ihn hiervon freistellen.

§ 8 Nachunternehmer des AN

1. Der AN hat, sofern nichts anderes vereinbart ist oder wird, die Vertragsleistungen mit seinem eigenen Betrieb zu erbringen. Die vollständige oder teilweise Übertragung der Ausführung auf Dritte (nachfolgend auch Nachunternehmer genannt) bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des AG, welche dieser insbesondere vom Nachweis der ausreichenden Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit des Nachunternehmers zur Ausführung der Leistung abhängig machen kann.
2. Der Einsatz von Nachunternehmern entbindet den AN nicht von seiner Verpflichtung, diesen Vertrag vollständig zu erfüllen. Nachunternehmer des AN sind seine Erfüllungsgehilfen.
3. Der AN tritt dem AG bereits jetzt sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche gegen Nachunternehmer im Zusammenhang mit diesem Vertrag zur Sicherung der Erfüllungs-, Mängel- und Schadensersatzansprüche des AG aus diesem Vertrag ab. Der AG nimmt diese Abtretung an und ermächtigt den AN, die abgetretenen Ansprüche im eigenen Namen geltend zu machen, solange er seine Verpflichtungen aus diesem Vertrag ordnungsgemäß erfüllt.

§ 9 Erfüllungssicherheit

1. Der AN übergibt dem AG innerhalb von zwei Wochen nach Vertragsschluss eine unwiderrufliche, unbefristete, selbstschuldnerische Vertragserfüllungsbürgschaft einer Bank, Sparkasse oder eines anerkannten Kreditversicherers mit Sitz oder Niederlassung in der Europäischen Union in Höhe von 5 % der Nettoauftragssumme als Sicherheit für die Erfüllung sämtlicher Ansprüche des AG aus diesem Vertrag. Die Bürgschaft sichert insbesondere die vertragsgemäße Ausführung der Vertragsleistung, einschließlich etwaiger vereinbarter oder angeordneter Leistungsänderungen, die Erfüllung von Mängel- und Schadensersatzansprüchen, die bis zur Abnahme entstanden sind, die Zahlung einer Vertragsstrafe, die Erstattung von Überzahlungen, die Rückzahlung von Vorauszahlungen sowie die Freistellung des AG von einer etwaigen Inanspruchnahme aufgrund von Ansprüchen aus § 28 e Absatz (3a) bis (3e) SGB IV sowie alle Ansprüche aus § 14 AEntG, § 13 MiLoG und alle Ansprüche aus § 48 bis § 48 d des Einkommenssteuergesetzes (nachfolgend auch "EStG" genannt), und zwar jeweils einschließlich Zinsen.
2. Die Bürgschaft hat dem Muster in **Anlage 1** dieser AEB zu entsprechen und muss den Verzicht des Bürgen auf die Einreden aus den §§ 770 - 772 BGB sowie auf das Recht zur Hinterlegung enthalten, mit der Einschränkung, dass der Verzicht auf die Einrede der Aufrechenbarkeit nicht für Fälle gilt, in denen die Gegenforderung des AN unbestritten und rechtskräftig festgestellt ist. Es ist zu verabreden, dass Ansprüche aus der Bürgschaft nicht vor den gesicherten Ansprüchen verjähren. Ebenso ist sicherzustellen, dass für Streitigkeiten aus einer solchen Bürgschaft ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung findet und Streitigkeiten aus der Bürgschaft am Erfüllungsort der Bauleistung durchzuführen sind. Die Bürgschaft ist zu senden an: Bruker-Physik GmbH, Real Estate Management, Rudolf-Plank-Str. 23, 76275 Ettlingen, Germany.
3. Im Übrigen findet § 17 VOB/B Anwendung. Der AN hat insbesondere das Recht, eine Sicherheit durch eine andere zu ersetzen.
4. Die Sicherheit ist nach der Schlussabnahme und der Beseitigung bzw. Ausführung der dabei festgestellten Restmängel und fehlenden Restleistungen zurückzugeben, sofern sie nicht in Anspruch genommen wird.
5. Soweit der AN die Vertragserfüllungsbürgschaft nicht innerhalb der vereinbarten Frist leistet, ist der AG berechtigt, die Abschlagszahlungen um jeweils höchstens 5% zu kürzen, bis die vereinbarte Sicherheitssumme erreicht ist.

§ 10 Mindestlohngesetz

1. Der AN bestätigt hiermit gegenüber dem AG, die Vorschriften des Mindestlohngesetzes (MiLoG) und die Regelungen des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes (AEntG) einzuhalten.

2. Der AN übernimmt gegenüber dem AG die Gewähr dafür, dass er und die im Einzelfall nach Abs. 6 genehmigten und von ihm eingesetzten Nachunternehmer die Vorschriften des MiLoG und des AEntG einhalten.
3. Der AN stellt den AG von allen Ansprüchen, die gegen den AG von Arbeitnehmern des AN oder von Arbeitnehmern etwaiger im Einzelfall nach Abs. 6 genehmigter und vom AN eingesetzter Nachunternehmer aufgrund des MiLoG oder des AEntG erhoben werden frei und kommt für die Schäden und Kosten – auch der notwendigen Rechtsverteidigung – auf, welche aus derartigen Streitigkeiten resultieren, es sei denn, der AN hat die Rechtsverletzung nicht zu vertreten. § 774 BGB bleibt unberührt.
4. Der AN wird den AG bei der Abwehr von entsprechenden Ansprüchen nach bestem Wissen und mit größtmöglicher Sorgfalt unterstützen.
5. Der AN verpflichtet sich, dem AG Aufzeichnungen über Arbeitsentgelte (Dokumente nach § 17 MiLoG) für durch seine zur Durchführung dieses Vertrages eingesetzten Mitarbeiter/-innen abgeleistete Arbeitsstunden bei begründetem Verdacht auf einen Verstoß gegen Vorschriften des MiLoG und des AEntG auf Aufforderung hin unverzüglich und jederzeit vorzulegen. Die Vorschriften des BDSG sowie ggf. weiterer anwendbarer Datenschutzbestimmungen bleiben unberührt.
6. Der Einsatz von Nachunternehmern ist in vorstehendem § 8 Abs. 1 geregelt und bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch den AG im Einzelfall. Ein entsprechender schriftlicher Antrag erfordert die Beifügung von Unterlagen, die eine positive Plausibilitätskontrolle des Angebots des Nachunternehmers dahingehend zulassen, dass dieser die Vorschriften des MiLoG und AEntG umfassend beachtet. Für den Fall einer erteilten Genehmigung verpflichtet der AN sich bereits jetzt, alle hier getroffenen Verpflichtungen in Bezug auf das MiLoG und das A-EntG an den Nachunternehmer in gleicher Weise weiterzureichen. Dies gilt auch für die vorstehende Weiterreichungsverpflichtung.
7. Jeder Verstoß durch den AN gegen die gesetzlichen Vorschriften des MiLoG und des AEntG, der für sich genommen oder durch seine wiederholte Begehung geeignet ist, Ansprüche von Arbeitnehmern des AG und / oder von Arbeitnehmern von nach Abs. 6 genehmigter und vom AN eingesetzter Nachunternehmer gegen den AG zu begründen oder geeignet ist, um gegen den AN ein Ordnungswidrigkeitenverfahren einzuleiten, berechtigt den AG zur außerordentlichen fristlosen Kündigung dieses Vertrags.
8. Hat der AN den Mindestlohn nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig bezahlt, hat der AN eine Vertragsstrafe von 0,1 % der Nettoschlussrechnungssumme pro betroffenem Arbeitnehmer, insgesamt jedoch nicht mehr als 2,5 % der Nettoschlussrechnungssumme zu zahlen. Diese Vertragsstrafe besteht neben dem Erfüllungsanspruch und dient als Mindestbetrag des Schadensersatzes des AGs. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens bleibt unberührt.
9. Der AG ist berechtigt, mit etwaigen von ihm gemäß den §§ 13 MiLoG, 14 AEntG geleistete Zahlungen gegen sämtliche Zahlungsansprüche des AN aufzurechnen.

§ 11 Vergütung

1. Die vertraglich vereinbarten Preise (Einheitspreise, Pauschalpreise, Stundenlohnsätze) sind Festpreise für die Dauer der tatsächlichen Bauzeit und Vertragsausführung. Eine Gleitklausel für Lohn-, Material-, Stoff- und Gerätekosten wird nicht vereinbart. Die vereinbarten Preise behalten auch dann ihre Gültigkeit, wenn Mengen- oder Massenänderungen im Sinne von § 2 Abs. 3 VOB/B eintreten § 313 BGB bleibt unberührt.
2. Sofern für die gesamte Vertragsleistung ein Pauschalpreis vereinbart wird, gilt dieser für die vollständige komplette und funktionsfähige Leistung entsprechend der dem Vertragspreis zugrunde liegenden Leistungsbeschreibung.

§ 12 Abrechnung und Zahlung

1. Der AN ist berechtigt, Abschlagsrechnungen für vertragsgemäß erbrachte Leistungen zu stellen. Die Abschlagsrechnungen haben die Anforderungen des § 14 Abs. 4 UStG vollständig zu erfüllen. Die Bezahlung von Abschlagsrechnungen stellt weder ein Anerkenntnis des erreichten Bautenstandes noch eine (Teil-)Abnahme der ausgeführten Leistungen dar. Die Abschlagszahlungen werden jeweils 30 Tage nach Zugang einer prüfaren Rechnung beim AG zur Zahlung fällig. Solange der AN keine

- Vertragserfüllungssicherheit nach obigen § 9 gestellt hat, ist der AG berechtigt, Abschlagszahlungen um jeweils maximal 5% zu kürzen, bis die vereinbarte Sicherheitssumme erreicht ist.
- Die Schlussrechnung setzt die vollständige Fertigstellung der Vertragsleistung sowie die Abnahme und die Beseitigung sämtlicher bei der Abnahme festgestellter wesentlicher oder die Nutzung beeinträchtigender Mängel voraus. In der Schlussrechnung müssen die bisher geleisteten Abschlagszahlungen jeweils nochmals einzeln aufgeführt werden. Die Schlussrechnung hat die Anforderungen des § 14 Abs. 4 UStG vollständig zu erfüllen. Die Schlusszahlung wird 30 Tage nach Zugang der prüfbaren Schlussrechnung beim AG zur Zahlung fällig.
 - Der AN legt dem AG unverzüglich nach Vertragsabschluss eine Freistellungsbescheinigung seines zuständigen Finanzamtes nach § 48b EStG im Original oder als beglaubigte Kopie vor und reicht bei Ablauf derselben unaufgefordert eine neue Bescheinigung nach. Der AN verpflichtet sich, jede vom zuständigen Finanzamt vorgenommene Änderung in Bezug auf die vorgelegte Freistellungsbescheinigung dem AG unverzüglich anzuzeigen. Sollte eine solche Erklärung bei Fälligkeit von Forderungen aus einer Abschlags- oder Schlussrechnung fehlen, hat der AG gemäß §§ 48 ff EStG einen Betrag von 15% der jeweils fälligen Zahlung als Steuerabzug vorzunehmen. Der AN muss diesen Betrag als auf den Werklohn geleistet gegen sich gelten lassen. Soweit der AG für einen nicht oder zu niedrig abgeführten Abzugsbetrag vom Finanzamt in Anspruch genommen wird, stellt der AN ihn von allen damit zusammenhängenden Ansprüchen frei.
 - Die Rechnungen sind per E-Mail an die jeweils beauftragende Gesellschaft des AG zu senden an: invoicesBrukerBioSpinGmbH@bruker.com bzw. invoicesBrukerBioSpinMRIGmbH@bruker.com bzw. invoicesBrukerPhysikGmbH@bruker.com

§ 13

Abnahme und Gefahrtragung

- Nach vollständiger Fertigstellung der Vertragsleistung findet eine förmliche Abnahme statt. Ein Anspruch auf Teilabnahmen steht dem AN nicht zu. Ebenfalls ausgeschlossen sind fiktive Abnahmen.
- Sobald die Voraussetzungen für die Schlussabnahme vorliegen, teilt der AN dies dem AG schriftlich mit und fordert ihn gleichzeitig zur Schlussabnahme auf. Zwischen Zugang der Aufforderung zur Schlussabnahme und dem Abnahmetermin müssen 2 Wochen liegen.
- Bei der Schlussabnahme hat der AN dem AG unaufgefordert alle Prüfatteste, Abnahmebescheinigungen von staatlichen und hierfür besonders bestimmten Stellen und Institutionen (z.B. TÜV) für diejenigen Anlagen, die einer solchen Abnahme bedürfen, alle Bedienung- und Pflegeanleitungen sowie Handbücher für alle technischen Anlagen vorzulegen. Zudem hat der AN die Bestätigung des Sicherheits- und Gesundheitskoordinators (SiGeKo) vorzulegen, dass sämtliche verbleibenden Flächen und Bauteile in einem ordnungsgemäßen Zustand sind und allen Sicherheitsbestimmungen entsprechen. Bestands- und Revisionspläne der baulichen und technischen Anlagen sind spätestens 4 Wochen nach der Schlussabnahme in dreifacher Ausfertigung sowie digital (dwg + pdf) zu übergeben.
- Soweit AG und AN technische Zustandsfeststellungen für Leistungen des AN protokollieren, die durch nachfolgende Bauleistungen des AN oder eines Dritten überdeckt werden, stellen diese keine Teilabnahme dar. Sie ersetzen keinesfalls die Schlussabnahme. Diejenige Vertragspartei, die bei der Schlussabnahme vom protokollierten Zustand abweichende Tatsachen behauptet, trägt hierfür die Beweislast.
- Die Gefahrtragung richtet sich ausschließlich nach § 644 BGB.

§ 14

Mängelansprüche des AG

- Die Mängelhaftung richtet sich nach den Vorschriften der VOB/B. Schadensersatz kann der AG allerdings nach Maßgabe der Bestimmungen des BGB verlangen. § 13 Abs. 7 VOB/B findet insoweit keine Anwendung. Im Übrigen bleibt § 13 VOB/B unberührt.
- Die Mängelansprüche des AG verjähren abweichend von § 13 Abs. 4 Nr. 1 VOB/B in fünf Jahren nach Abnahme der Vertragsleistung. Die Verjährungsfrist für Teile von maschinellen und elektronischen/elektrotechnischen Anlagen, bei denen die Wartung Einfluss auf die Sicherheit und Funktionsfähigkeit hat, beträgt zwei Jahre, sofern nicht der AN mit der insgesamt fünfjährigen Wartung beauftragt wird; in diesem Fall beträgt die Verjährungsfrist fünf Jahre.

3. Die Parteien sind sich darüber einig, dass das Werkvertragsrecht auch auf solche Leistungen des AN Anwendung findet, die die Lieferung herzustellender oder zu erzeugender beweglicher Sachen zum Gegenstand haben.
4. Mängel während der Bauzeit wird der AN unverzüglich nach Kenntnisnahme beseitigen. Nach erfolgloser angemessener Fristsetzung kann der AG die Mängel – und zwar auch bereits vor Abnahme der Vertragsleistung – auf Kosten des AN durch Dritte beseitigen lassen. Einer Kündigung bedarf es nicht.
5. Mängelbeseitigungsarbeiten sind unter Berücksichtigung der betrieblichen Erfordernisse des AG bzw. des Nutzers – erforderlichenfalls auch außerhalb der regulären Arbeitszeiten – auszuführen.

§ 15 Sicherheit für Mängelansprüche

1. Als Sicherheit für die Mängelansprüche übergibt der AN dem AG eine unwiderrufliche, unbefristete, selbstschuldnerische Bürgschaft einer Bank, Sparkasse oder eines anerkannten Kreditversicherers mit Sitz oder Niederlassung in der Europäischen Union. Der Wortlaut muss mit dem Mustertext gemäß **Anlage 2** dieser AEB übereinstimmen. Die Höhe der Sicherheit hat 5 % der Nettoabrechnungssumme zu betragen. Die Sicherheit für Mängelansprüche erstreckt sich auf die Erfüllung der Mängelansprüche einschließlich etwaiger Leistungsänderungen und zusätzlicher Leistungen, Schadensersatz, Vertragsstrafe und die Erstattung von Überzahlung.
Die Bürgschaft ist nach Ablauf der vertraglich vereinbarten Verjährungsfrist für Mängelansprüche zurückzugeben. § 17 Abs. 8 Nr. 2 S. 2 VOB/B bleibt unberührt.
3. Die Bürgschaft muss den Verzicht des Bürgen auf die Einreden aus §§ 770 Abs. 2, 771 und § 772 BGB sowie auf das Recht zur Hinterlegung enthalten, mit der Einschränkung, dass der Verzicht auf die Einrede der Aufrechenbarkeit (§ 770 Abs. 2 BGB) nicht für Fälle gilt, in denen die Gegenforderung des AN unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Es ist zu verabreden, dass Ansprüche aus der Bürgschaft nicht vor den gesicherten Ansprüchen verjähren. Ebenso ist sicherzustellen, dass für Streitigkeiten aus einer solchen Bürgschaft ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung findet und Streitigkeiten aus der Bürgschaft am Erfüllungsort der Bauleistung durchzuführen sind. Die Bürgschaft ist zu senden an: Brucker-Physik GmbH, Real Estate Management, Rudolf-Plank-Str. 23, 76275 Ettlingen, Germany.
4. Im Übrigen gilt § 17 VOB/B. Der AN hat insbesondere das Recht, eine Sicherheit durch eine andere zu ersetzen.
5. Die Sicherheit ist nach Ablauf der vereinbarten Verjährungsfrist für sämtliche Mängelansprüche beim AG zurückzugeben.

§ 16 Versicherungen

1. Für die Dauer der Bauzeit und der Mängelhaftung schließt der AN eine Haftpflichtversicherung mit mindestens folgenden Deckungssummen ab:
 - a. bei Architekten / Ingenieuren / sonstigen planerisch tätigen AN
 - für Personenschäden je Schadensfall und Person EUR 3 Mio.,
 - für sonstige Schäden je Schadensfall EUR 1,5 Mio.in jedem Versicherungsjahr jeweils mindestens zweimal zur Verfügung stehend.
 - b. bei ausführenden AN
 - für Personen- und Sachschäden je Schadensfall und Person EUR 5 Mio.in jedem Versicherungsjahr jeweils mindestens zweimal zur Verfügung stehend.
2. Auf Anforderung des AG ist der AN verpflichtet, den Versicherungsschutz und eine Prämienzahlungsbestätigung des Versicherers des AN nachzuweisen.
3. Kommt der AN mit der Erfüllung der Verpflichtungen nach den Absätzen (1) und (2) in Verzug, ist der AG nach erfolgloser Mahnung und Nachfristsetzung berechtigt, selbst entsprechende Versicherungen auf Kosten des AN abzuschließen.
4. Der AN tritt sämtliche gegenwärtigen oder zukünftigen Ansprüche aus den Versicherungsverträgen nach Abs. (1) zur Sicherung der Ansprüche des AG aus diesem Werkvertrag an diesen ab. Der AG nimmt diese

Abtretung an und ermächtigt den AN, die abgetretenen Ansprüche im eigenen Namen geltend zu machen, solange er seine Verpflichtungen aus diesem Vertrag ordnungsgemäß erfüllt. Sollte in den Versicherungsverträgen die Abtretung von Ansprüchen gegen die Versicherung ausgeschlossen sein, weist der AN hiermit das Versicherungsunternehmen unwiderruflich an, etwaige Zahlungen ausschließlich an den AG zu leisten.

5. AG und AN werden sich vor Beginn der Bauleistung darüber verständigen, ob, in welchem Umfang und durch welche Partei eine Bauleistungsversicherung abgeschlossen wird.

§ 17 Kündigung

1. Die Kündigung des Vertrags ist unter den Voraussetzungen der §§ 8 und 9 VOB/B möglich. Darüber hinaus besteht das Recht zur Kündigung des Vertrags aus wichtigem Grund, wenn eine schuldhafte Handlung oder Unterlassung einer der Parteien den Vertragszweck gefährdet und der anderen Partei die Fortsetzung des Vertrags unzumutbar macht. Ein wichtiger Grund zur Kündigung durch den AG liegt insbesondere dann vor, wenn der AN
 - a. ohne angemessenen Grund die Arbeiten nicht aufnimmt oder unterbricht,
 - b. die Arbeiten so langsam ausführt, dass die rechtzeitige Vertragserfüllung ausgeschlossen erscheint,
 - c. es unterlässt, bindende Weisungen des AG nachzukommen oder
 - d. nachhaltig und erheblich die Erfüllung vertraglicher Verpflichtungen unterlässtund ihn der AG schriftlich unter Benennung der zu beanstandenden Umstände und unter angemessener Fristsetzung abgemahnt und der AN die beanstandeten Umstände nicht behoben hat.
2. Der AN ist verpflichtet, nach erfolgter Kündigung die zur Fortsetzung der Planungs- und Bauarbeiten erforderlichen Unterlagen unverzüglich an den AG herauszugeben. Dem AN steht insoweit kein Zurückbehaltungsrecht unabhängig vom Rechtsgrund zu.
3. Hat der AN den Kündigungsgrund zu vertreten, erhält er ausschließlich diejenigen Leistungen vergütet, die er vor Wirksamwerden der Kündigung ordnungsgemäß erbracht hat. Schadensersatzansprüche des AG bleiben unberührt.
4. Eine Teilkündigung gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 1 Satz 2 VOB/B muss sich nicht auf das Gewerk im Ganzen richten, sondern kann auf räumlich oder technisch gegenüber den nicht gekündigten Leistungen eindeutig abgrenzbare Teilleistungen begrenzt werden.
5. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 18 Abtretungsverbot

Eine Abtretung von Zahlungs- oder sonstigen Ansprüchen des AN aus diesem Vertrag bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des AG, welche dieser nur aus wichtigem Grund verweigern darf.

§ 19 Bauhandwerkersicherungshypothek

Macht der AN den Anspruch aus § 650e BGB geltend, kann der AG - anstelle der Einräumung einer Sicherungshypothek oder Vormerkung - wahlweise auch Sicherheit durch Stellung einer Bankbürgschaft leisten. Eine etwa bereits zugunsten des AN eingetragene Vormerkung oder Sicherungshypothek kann der AG jederzeit durch Bankbürgschaft ablösen.

§ 20 Compliance

Der AG sowie die gesamte BRUKER-Gruppe legen großen Wert auf verantwortungsbewusstes und nachhaltiges Handeln, sowohl bei den eigenen Mitarbeitern als auch bei Geschäftspartnern. Der AN verpflichtet sich daher, sich mit dem „Verhaltenskodex für Lieferanten von Bruker“, der unter <http://www.bruker.com> zu finden ist, vertraut zu machen und sein Handeln grundsätzlich an den darin enthaltenen Verhaltensmaßstäben zu orientieren.

§ 21 Vertraulichkeit / Veröffentlichungen

1. AG und AN wahren strenge Vertraulichkeit und Geheimhaltung im Hinblick auf die Inhalte dieses Vertrages sowie sämtliche der Allgemeinheit nicht bekannten Informationen, die sie anlässlich des Abschlusses oder der Durchführung dieses Vertrages erlangt haben oder noch erlangen.
2. Die Vertraulichkeits- und Geheimhaltungspflicht nach Absatz (1) besteht nicht, soweit Informationen der Allgemeinheit bereits bekannt sind oder eine gesetzliche oder behördliche Verpflichtung zu ihrer Offenlegung besteht.
3. Sämtliche mündlichen, schriftlichen oder sonstigen Veröffentlichungen und/oder Auskünfte des AN über das Bauvorhaben oder zu einzelnen Bauleistungen sind nur nach schriftlicher Zustimmung des AG zulässig. Dies gilt insbesondere für die Weitergabe von Informationen an die Presse und Öffentlichkeit.
4. Die Verpflichtungen der vorstehenden Absätze (1) – (3) gelten auch für die Mitarbeiter und etwaige Nachunternehmer des AN. Der AN hat dafür Sorge zu tragen, dass seine Mitarbeiter und etwaige Nachunternehmer diese Verpflichtungen einhalten.

§ 22 Keine Werbung

Dem AN und etwaigen Nachunternehmern ist es untersagt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung des AG in irgendeiner Weise Werbung mit der Geschäftsbeziehung zu BRUKER zu treiben. Darunter fällt ebenfalls die Namensnennung, das Referenzieren von Internetseiten, die Darstellung von BRUKER-Logos oder BRUKER-Produkten.

§ 23 Vertretung

Der AN wird dem AG spätestens zwei Wochen vor Baubeginn schriftlich die Person benennen, die ihn in allen Fragen der Vertragsdurchführung- und abwicklung vertritt. Die Vertretungsmacht umfasst insbesondere die Befugnis, diesen Vertrag zu ändern, ergänzen oder aufzuheben, sowie einseitige Erklärungen (z.B. Mitteilungen, Anzeigen, Aufforderungen, Vorbehalte, Anerkennung von Ansprüchen und Verzicht hierauf) für und gegen den AN abzugeben und entgegenzunehmen.

§ 24 Schlussbestimmungen

1. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Aus Beweisgründen ist für Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages die Schriftform zu wählen.
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise nichtig sein, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Der AN und der AG verpflichten sich, anstelle der nichtigen Bestimmung eine wirksame Regelung zu treffen, die ihr wirtschaftlich möglichst nahe kommt.
3. Es gilt deutsches Recht. Vertragssprache ist deutsch.
4. Ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Mannheim.

Vertragserfüllungsbürgschaft

[...]

– nachfolgend „Auftraggeber“ genannt –

und

[...]

– nachfolgend „Auftragnehmer“ genannt –

haben am einen Werkvertrag geschlossen, nach dem der Auftragnehmer zur Ausführung von Bauleistungen verpflichtet ist. Nach den Bestimmungen des Vertrages ist der Auftragnehmer verpflichtet, zur Sicherung aller sich aus dem Vertrag ergebenden Verpflichtungen dem Auftraggeber eine unwiderrufliche, unbefristete selbstschuldnerische Vertragserfüllungsbürgschaft zu stellen.

Dies vorausgeschickt, übernehmen wir,

[...],

für den Auftragnehmer die selbstschuldnerische Bürgschaft und verpflichten uns, jeden Betrag bis zu 5% der Nettoauftragssumme, also

EUR [...]

(in Worten Euro [...])

an den Auftraggeber zu zahlen. Die Bürgschaft sichert insbesondere die vertragsgemäße Ausführung der Vertragsleistung, einschließlich etwaiger vereinbarter oder angeordneter Leistungsänderungen, die Erfüllung von Mängel- und Schadensersatzansprüchen, die bis zur Abnahme entstanden sind, die Zahlung einer Vertragsstrafe und die Erstattung von Überzahlung, die Rückzahlung von Vorauszahlungen sowie Ansprüche aus § 28 e III (a) bis (e) SGB IV und alle Ansprüche aus § 14 AEntG sowie § 13 MiLoG und alle Ansprüche aus § 48 bis § 48 d des Einkommenssteuergesetzes (nachfolgend auch "EStG" genannt), und zwar jeweils einschließlich Zinsen.



Wir verzichten auf die Einreden aus §§ 770 bis 772 BGB, mit der Einschränkung, dass der Verzicht auf die Einrede der Aufrechenbarkeit nicht für die Fälle gilt, in denen die Gegenforderung des Auftragnehmers unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Die Hinterlegung ist ausgeschlossen. Die Ansprüche aus der Bürgschaft verjähren nicht vor den gesicherten Ansprüchen.

Die Bürgschaft ist unbefristet. Sie erlischt mit der Rückgabe der Bürgschaftsurkunde.

Es gilt deutsches Recht. Gerichtsstand ist für Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dieser Bürgschaftserklärung ist Mannheim.

Ort, Datum

Unterschrift Bürge

Gewährleistungsbürgschaft

[...]

– nachfolgend „Auftraggeber“ genannt –

und

[...]

– nachfolgend „Auftragnehmer“ genannt –

haben einen Werkvertrag geschlossen, nach dem der Auftragnehmer zur Ausführung von Bauleistungen verpflichtet ist. Nach dem Vertrag kann der Auftragnehmer zur Sicherung der Mängelansprüche des Auftraggebers eine Bürgschaft stellen. Der Auftraggeber hat die Leistungen des Auftragnehmers am [...] abgenommen.

Dies vorausgeschickt, übernehmen wir,

[...],

für den Auftragnehmer die selbstschuldnerische Bürgschaft und verpflichten uns, jeden Betrag bis zur Gesamthöhe von 5% der Nettoabrechnungssumme, also

EUR [...]

(in Worten Euro [...])

an den Auftraggeber zu zahlen. Die Bürgschaft sichert die Erfüllung der Mängelansprüche einschließlich etwaiger Leistungsänderungen und zusätzlicher Leistungen, Schadensersatz, Vertragsstrafe und die Erstattung von Überzahlung.

Wir verzichten auf die Einreden aus §§ 770 Abs. 2, 771 und § 772 BGB, mit der Einschränkung, dass der Verzicht auf die Einrede der Aufrechenbarkeit (§ 770 Abs. 2 BGB) nicht für die Fälle gilt, in denen die Gegenforderung des Auftragnehmers unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Die Hinterlegung ist ausgeschlossen. Die Ansprüche aus der Bürgschaft verjähren nicht vor den gesicherten Ansprüchen.

Die Bürgschaft ist unbefristet. Sie erlischt mit der Rückgabe der Bürgschaftsurkunde. Die Bürgschaft ist nach Ablauf der vertraglich vereinbarten Verjährungsfrist für Mängelansprüche zurückzugeben. § 17 Abs. 8 Nr. 2 S. 2 VOB/B bleibt unberührt.

Es gilt deutsches Recht. Gerichtsstand ist für Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dieser Bürgschaftserklärung ist Mannheim.



Ort, Datum

Unterschrift Bürge